



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0214/2010		<b>Datum:</b>	29.03.2010
<b>Verfasser:</b>	10-Haupt- und Personalamt	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>22.04.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>12.04.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b> <b>Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Koblenz</b>				

**Beschlussewurf:**

Der Stadtrat wählt im Wege der offenen Abstimmung zur Benennung als Mitglied für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Koblenz:

Herrn Jürgen Czielinski,  
Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung,  
Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz.

**Begründung:**

Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen werden für die am 01.07.2010 beginnende Amtszeit neu gebildet. Die Neuberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Vertreter der Kommunen müssen bei diesen beruflich tätig sein.

Bisher vertrat Herr Czielinski die Stadt Koblenz in diesem Gremium.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Benennungsvorschlags erfolgte sehr spät, so dass die Wahl durch den Stadtrat nicht vor Ablauf der Meldefrist durchgeführt werden konnte.

Daher wurde - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates – der in dieser Angelegenheit federführenden Kreisverwaltung der im Beschlussewurf vorgesehene Vorschlag mitgeteilt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.